



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 161 Zellhornverordnung vom 20.10.30.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

# Verordnung über Zellhorn

vom 20. Oktober 1930

(RGBl. I, S. 468.)

Auf Grund des § 120 e und des § 139 h der Gewerbeordnung und des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

## Geltungsbereich.

### § 1.

Die Verordnung gilt für gewerbliche Betriebe,

1. in denen Zellhorn oder Zellhornabfälle allein oder neben anderen Stoffen bearbeitet oder verarbeitet oder Zellhornwaren hergestellt werden,
2. in denen Zellhornfilmunterlagen mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogen werden,
3. in denen Zellhorn-Laufbildfilme bearbeitet (insbesondere entwickelt, kopiert, zusammengesetzt, ausgebessert, entregnet, abgewaschen), verpackt, verliehen oder vertrieben werden, einschließlich der in Betrieben solcher Art vorhandenen Vorführungsräume,
4. in denen die unter 1 bis 3 genannten Stoffe gelagert werden,
5. die sich regelmäßig mit der Beförderung der unter 1 bis 3 genannten Stoffe befassen; ausgenommen sind die Beförderung durch die Post, die Eisenbahn oder die Schifffahrt.

Für Werkstätten der Hausarbeiter, in denen die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeiten ausgeführt werden, gilt die Verordnung nur, soweit dies besonders angegeben ist.

## Begriffsbestimmung.

### § 2.

Als Zellhorn (Zelluloid) im Sinne des § 1 der Verordnung gelten hornartige Stoffe, die durch Gelatinierung von Nitrozellulose (Kollodiumwolle) mit Kampfer oder Kampferersatz hergestellt sind und Zusätze von Farbstoffen, Füllstoffen oder Weichmachungsmitteln enthalten können.

Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art, die infolge ihrer besonderen Zusammensetzung zwar entflammbar sind, aber, einmal entzündet, nur träge abbrennen, fallen nicht unter diese



Verordnung, soweit der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Zellhorn (§ 18) dies bestimmt.

Soweit in den folgenden Vorschriften von Zellhorn gesprochen wird, sind darunter auch Zellhornwaren, Zellhornfilme und Zellhornabfälle zu verstehen.

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich.

##### § 3.

Nicht unter die Verordnung fallen:

1. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe, soweit sie Bestandteile einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlage zur Herstellung von Zellhorn sind,
2. die Betriebe zur Herstellung von Zellhornlacken,
3. die Behandlung und Aufbewahrung von Filmen in Röntgenlaboratorien, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten,
4. die Lichtspieldaufnahmen (Aufnahmebetriebe),
5. die Lichtspielvorführungen, soweit sie nicht in den unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Betrieben stattfinden.

#### Einschränkung des Geltungsbereichs.

##### § 4.

Die Verordnung gilt für alle Betriebe der im § 1 genannten Art, soweit in einem Arbeitsraum oder in mehreren unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsräumen die gleichzeitig vorhandene Zellhornmenge, wenn auch nur gelegentlich, 5 Kilogramm übersteigt. Für Lagerräume gilt die Verordnung, soweit insgesamt mehr als 25 Kilogramm Zellhorn, bei handelsüblicher Verpackung mehr als 150 Kilogramm einschließlich der Verpackung gelagert werden.

Für offene Verkaufsstellen gilt die Verordnung nur so weit, als Waren, die ganz oder überwiegend aus Zellhorn bestehen, in einer Menge von über 5 Kilogramm, bei handelsüblicher Verpackung von über 25 Kilogramm, bei Filmen von über 50 Kilogramm einschließlich der Verpackung feilgehalten werden.

#### Anzeigepflicht.

##### § 5.

Wer einen Betrieb der im § 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 genannten Art eröffnen oder verlegen will, hat dies dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mindestens vierzehn Tage vor der Eröffnung oder Verlegung anzuzeigen.

Ebenso haben die Inhaber schon bestehender, unter die Ver-



ordnung fallender Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anzeige zu erstatten.

Eine Abschrift der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeige hat der dazu Verpflichtete der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

#### Inhalt der Anzeige.

##### § 6.

Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

- a) Firma des Betriebsinhabers und Namen des verantwortlichen Betriebsleiters,
- b) einen Lageplan, der die Entfernung von Nachbargebäuden und die Zwecke, denen diese dienen, erkennen läßt, bei mehrgeschossigen Gebäuden einen Grundriß der Betriebsräume mit Bezeichnung ihrer Verwendung, der Zugänge sowie der darüber- und darunterliegenden Stockwerke,
- c) Betriebsverfahren und Art der herzustellenden, zu lagernden oder zu befördernden Gegenstände,
- d) voraussichtliche Höchstmenge des an einem Tage zu verarbeitenden sowie des in den einzelnen Arbeits- und Lagerräumen aufzubewahrenden Zellhorns,
- e) Zahl der voraussichtlich zu beschäftigenden Arbeiter, getrennt nach männlichen, weiblichen und jugendlichen.

#### Sicherheitsvorschriften.

##### § 7.

Die unter die Verordnung fallenden Betriebe einschließlich der Werkstätten der Hausarbeiter müssen in ihrer Anlage sowie in ihrer Betriebsführung den Sicherheitsvorschriften entsprechen, die der Reichsausschuß für Zellhorn (§ 18) aufgestellt und der Reichsarbeitsminister in Kraft gesetzt hat.

Der Arbeitgeber, und in der Werkstatt eines Hausarbeiters dieser, hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften auch von allen nur vorübergehend im Betrieb anwesenden Personen befolgt werden.

#### Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

##### § 8.

Bei der Bearbeitung und Verarbeitung von Zellhorn dürfen Arbeiter unter achtzehn Jahren nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, für die der Reichsausschuß für Zellhorn in den Sicherheitsvorschriften ihre Beschäftigung ausdrück-



lich als unbedenklich erklärt hat. Dabei ist für ausreichende Aufsicht durch erfahrene, vom Arbeitgeber zu bestimmende Erwachsene zu sorgen.

#### Umkleideräume.

##### § 9.

Das Ablegen von Kleidern in den Arbeitsräumen ist verboten. Der Arbeitgeber hat als Kleiderablage für die im Betriebe beschäftigten Personen einen abseits der gefährdeten Arbeitsräume gelegenen, vor Feuer möglichst geschützten, sicher erreichbaren, abgeschlossenen Raum zur Verfügung zu stellen. Soweit im Einzelfalle besondere Vorkehrungen für die Sicherheit der Arbeiter und der Kleidung getroffen sind, ist der Gewerbeaufsichtsbeamte befugt, Ausnahmen zuzulassen.

#### Unterweisung der Arbeiter.

##### § 10.

Der Arbeitgeber hat jedem mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Beförderung von Zellhorn beschäftigten Arbeiter das vom Reichsausschuß für Zellhorn aufgestellte Merkblatt auszuhändigen. Soweit für den Betrieb eine Arbeitsordnung vorhanden ist, kann das Merkblatt dieser beigelegt werden. Der Arbeitgeber hat die mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Zellhorn beschäftigten Personen bei der Einstellung, später mindestens alle drei Monate über den Inhalt des Merkblatts, insbesondere die Bedienung gefährlicher Maschinen, zu unterrichten. Weiter hat er mit allen im Zellhornbetriebe beschäftigten Personen mindestens alle drei Monate einmal eine Übung während der Arbeitszeit zu veranstalten, bei der im Anschluß an den Inhalt des Merkblattes das schnelle Entweichen aus den Betriebsräumen bei Feuergefahr praktisch durchgeführt wird. Die Bedienung der Löschgeräte ist bestimmten Personen zu übertragen.

#### Bekanntgabe der Vorschriften.

##### § 11.

In jedem Arbeitsraum und in den Umkleide-, Wasch- und Speiseräumen ist ein Abdruck des Merkblatts für Arbeiter (§ 10) an sichtbarer Stelle und in lesbarem Zustand auszuhängen. Ferner ist im Betriebe je ein Abdruck dieser Verordnung und der Sicherheitsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung leicht zugänglich bereitzuhalten und der Betriebsvertretung auszuhändigen.



## Ausnahmen.

### § 12.

Ist in einem Betrieb ausreichend für die Sicherheit der Arbeiter und der Umgebung gesorgt, so kann der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte auf Antrag für befristete Zeit und auf Widerruf Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften zulassen, soweit solche vom Reichsausschuß für Zellhorn vorgesehen sind.

Die Ausnahmegewilligung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden. Eine Abschrift hat der Arbeitgeber in den Arbeitsräumen auszuhängen. Eine weitere Abschrift ist der zuständigen Landesbehörde einzureichen, die die gesammelten Abschriften alle drei Monate dem Reichsausschuß für Zellhorn übersendet.

Vor der Bewilligung von Ausnahmen, die den Arbeitsvorgang betreffen, ist in Betrieben mit einer Betriebsvertretung dieser, sonst der Arbeiterschaft, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## Meldepflicht für die Hausarbeit.

### § 13.

Wer Zellhornwaren durch Hausarbeiter bearbeiten oder sonst für den Verkauf oder Versand herrichten läßt, ist verpflichtet, bei Beginn der Arbeit die genaue Wohnungsanschrift des Hausarbeiters sowie etwaige Änderungen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen.

Die Meldepflicht nach § 12 des Hausarbeitgesetzes bleibt unberührt.

## In der Hausarbeit unzulässige Arbeiten.

### § 14.

Die Ausgabe von Zellhorn an Hausarbeiter ist insoweit verboten, als eine Bearbeitung

- a) durch Feilen, Schaben, Bohren oder andere Verrichtungen, bei denen Zellhornabfälle entstehen,
- b) durch Anwärmen oder Weichmachen mittels künstlicher Wärme, ausgenommen mit heißem Wasser,
- c) unter Verwendung feuergefährlicher Flüssigkeiten notwendig wird.

Filmstreifen oder Filmabfälle dürfen weder bearbeitet oder verarbeitet noch verpackt oder sonst hergerichtet werden.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn in Räumen gearbeitet wird, die mit Wohn- oder Küchenräumen in keiner Verbindung stehen. Die Aus-



nahmebewilligung ist schriftlich zu erteilen; sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

### Besondere Schutzvorschriften.

#### § 15.

Der Hausarbeiter darf jeweils Zellhorn nur im Gesamtgewichte von höchstens 5 Kilogramm in der Wohnung vorrätig halten.

In den Arbeitsräumen darf nicht geraucht werden.

Küchen dürfen nicht als Arbeitsräume benutzt werden. Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann ihre Benutzung zulassen, wenn ausschließlich fertige Waren zum Verkauf oder Versand hergerichtet werden. Die Ausnahmegewilligung ist schriftlich zu erteilen; sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

### Unterweisung der Hausarbeiter.

#### § 16.

Die Gewerbetreibenden haben die Hausarbeiter bei der erstmaligen Übergabe von Arbeit sowie bei wiederholter Übergabe mindestens alle drei Monate auf die Gefährlichkeit des Zellhorns aufmerksam zu machen. Sie haben ihnen einen Abdruck des vom Reichsausschuß für Zellhorn aufgestellten Merkblatts für Hausarbeiter sowie einen Anschlag „Rauchen ist streng verboten!“ auszuhändigen. Dieser Anschlag ist von dem Hausarbeiter am Eingang zu seinem Arbeitsraum an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens alle sechs Monate, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

### Beschäftigungsverbot.

#### § 17.

In der Werkstätte eines Hausarbeiters, der wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, ist die Verarbeitung von Zellhorn verboten.

### Einsetzung des Reichsausschusses für Zellhorn.

#### § 18.

Zur Aufstellung der in den §§ 7, 10, 16 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften und Merkblätter wird der Reichsausschuß für Zellhorn errichtet. Er hat die Sicherheitsvorschriften nach den Betriebserfahrungen und den Erkenntnissen von



Wissenschaft und Technik fortzubilden, abzuändern und sich auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers gutachtlich zu den Fragen zu äußern, die die Sicherheit der durch die Bearbeitung, Verarbeitung, Beförderung und Lagerung von Zellhorn gefährdeten Personen oder die Zugehörigkeit eines Stoffes zu den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Stoffen betreffen. Die Beschlüsse des Reichsausschusses treten in Kraft, wenn der Reichsarbeitsminister sie im Reichsarbeitsblatt bekanntmacht.

#### Zusammensetzung.

##### § 19.

Der Reichsausschuß für Zellhorn besteht aus je vierzehn ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern; von diesen beruft der Reichsarbeitsminister die nachstehenden in der angegebenen Zahl:

einen Vertreter des Reichsarbeitsministeriums,  
einen Vertreter des Reichsversicherungsamts,  
einen Vertreter der Chemisch-Technischen Reichsanstalt  
nach Vorschlag des Reichsministers des Innern,  
drei Vertreter der Verbände der Arbeitgeber,  
drei Vertreter der Verbände der Arbeitnehmer.

Ferner entsendet der Reichsrat

fünf Vertreter der Sozialverwaltungen der Länder.

Die Mitglieder bleiben so lange im Amte, bis ihre Berufung zurückgezogen wird. Jeder Wechsel unter den Mitgliedern wird vom Reichsarbeitsminister allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern bekanntgegeben.

#### Geschäftsführung.

##### § 20.

Sitz des Ausschusses ist Berlin. Den Vorsitz übernimmt der Vertreter des Reichsarbeitsministers, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses und führt die laufenden Geschäfte. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Seitens des Reichs werden Unkosten nicht erstattet.

#### Berater und Sachverständige.

##### § 21.

Die Landesregierungen, die nicht durch ordentliche oder stellvertretende Mitglieder im Reichsausschuß für Zellhorn vertreten sind, erhalten Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.



Als ständige Sachverständige mit beratender Stimme werden zu allen Sitzungen des Ausschusses je ein Vertreter des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, des Reichsvereins deutscher Feuerwehringenieur und der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbands der deutschen Berufsgenossenschaften eingeladen. Weitere Sachverständige können auch von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden.

Für Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann der Ausschuß Unterausschüsse von Mitgliedern unter Zuziehung von Sachverständigen bilden.

### Schlufvorschriiten.

#### § 22.

Die §§ 18 bis 21 der Verordnung treten sofort, im übrigen tritt die Verordnung sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung verliert die Verordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit, vom 4. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 284), abgeändert durch Verordnung vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 137), ihre Geltung.

Bau- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften der Länder, die weitergehende Anforderungen stellen als diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Sicherheitsvorschriften, bleiben unberührt.

## Sicherheitsvorschriften für Zellhorn

162

vom 21. Juli 1931

Aufgestellt durch den Reichsausschuß für Zellhorn gemäß § 7 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (RGBl. I S. 468) [vgl. *lfd.* Nr. 161].

### Sondervorschriften für Zellhorn.

Der gemäß § 18 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468) errichtete Reichsausschuß für Zellhorn hat die in § 7 a. a. O. vorgesehenen Sicherheitsvorschriften und Merkblätter aufgestellt. Sie sind in der Anlage abgedruckt. Gemäß § 7 Abs. 1 und § 18 letzter Satz a. a. O. setze ich hiermit diese Sicherheitsvorschriften in Kraft.

Die Verordnung über Zellhorn ist auf Grund der §§ 120 e, 139 h der Gewerbeordnung erlassen worden; die Sicherheitsvorschriften

301